

Der Wehrbeitrag.

Nach ehe die neuen Rüstungen auf Grund des Gesetzes von 1912 ausgeführt waren, überraschte die Reichsregierung die Welt im Frühjahr 1913 mit der waghast ungeheuerlichen Zusage einer neuen Erhöhung der Friedenspräsenz um 136 000 Mann mit einem einmaligen Kostenaufwand von rund 900 Millionen Mark und einer dauernden jährlichen Wehrbelastung von rund 200 Millionen Mark.

Der mit diesen „patriotischen“ Phrasen angefälligte und frifizierte Wehrbeitrag, den wir zunächst zu behandeln haben, war nach dem Vorschlag der Regierung ein zwar einfacher, aber auch roher und ungerecht wirkender Versuch, durch eine Umlage das Geld heranzubekommen, das man sich bei der Lage des Geldmarktes und im Hinblick auf den späteren Zinsendienst nicht auf Anleihe zu nehmen getraut.

Bei dem Ausmaß dieser Abänderungen war für die Sozialdemokratie mancherlei zu bedenken. Daß wir grundsätzlich die Wehrverhältnisse, auch wenn sie sich nicht in gerade proletarischen Lebensumständen befinden, schützen wollten, stand von vornherein und ohne jeden Widerstand fest.

Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden. Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden.

Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden. Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden.

Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden. Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden.

Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden. Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden.

Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden. Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden.

tragen zusammen, die auf der einen Seite gewinnbringender Beschäftigung, auf der anderen ererbtem oder aufgeschöpftem Vermögen entspringen. Da der Wehrbeitrag das Vermögen bereits unmittelbar trifft, mußte bei der Einkommensbesteuerung das aus diesem herrührende Einkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ausgeschlossen werden; nur so konnte man das reine Arbeitseinkommen treffen.

Table with 2 columns: Income ranges (e.g., 5 000-10 000 M.) and corresponding percentages (e.g., 1.2%).

Um die Veranlagungsschwierigkeiten nicht allzugroß werden zu lassen, wird das Arbeitseinkommen vom hundertsten Einkommen in der Weise getrennt, daß einfach mit einem durchschnittlichen Vermögensertrag von 5 Prozent gerechnet wird; hat also jemand 100 000 M. Vermögen und 10 000 M. Einkommen, so nimmt man an, daß von diesen 10 000 M. 5 000 M. aus dem Vermögen kommen, 5 000 M. aus eigener Arbeit; die ersten 5 000 M. bleiben von der Einkommensbesteuerung frei, die zweiten 5 000 M. sind ihr als Arbeitseinkommen unterworfen, und zwar nur niedrigeren Satz.

Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden. Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden.

Zwei Reichstagsersatzwahlen.

Am Mittwoch sind in zwei bisher konservativen Wahlkreisen Reichstagsersatzwahlen ausgefallen worden. Der Reichstag hat das Mandat des Konservativen v. Dergem im Kreis Jauß-Weißig-Jüterbog-Luckenwalde für ungültig erklärt, weil bei der Hauptwahl im Januar 1912 die Wählerlisten eingetragenen und um ihr Wahlrecht gebracht worden waren.

Im Wahlkreis Jauß-Weißig geht schon seit mehreren Wahlperioden ein erbitterter Kampf um das Mandat zwischen Konservativen und Sozialdemokraten. Nur durch die Unzuverlässigkeit der Fortschrittlichen Volkspartei konnte das Mandat immer wieder in der Stichwahl den Konservativen zugesprochen werden.

In Gardelegen-Salzwedel geht der Kampf hauptsächlich zwischen Konservativen und nationalliberalen Bauernbündlern. 1912 erhielt v. Kröcher im ersten Wahlgang 12 073, der Bauernbündler Dr. Böhmke 10 371 Stimmen, der sozialdemokratische Kandidat 2 407 Stimmen.

Über die gestern stattgefundenen Wahl in Jauß-Weißig liegt das endgültige Resultat noch nicht vor. Das Ergebnis der Wahl in den Städten des Kreises und in der Hälfte der Landbezirke ist folgendes:

Table with 2 columns: Candidate names (v. Dergem, Hermann, Gwald) and their respective vote counts (6808, 6868, 12637).

Die zahlreichen noch ausstehenden Landorte werden das Ergebnis für v. Dergem günstiger gestalten und es ist mit Stichwahl zwischen Dergem und Gwald zu rechnen.

Auch in Salzwedel-Gardelegen wird der Kampf erst durch eine Stichwahl entschieden werden. Aus Salzwedel wird telegraphisch gemeldet:

Bis auf zwei kleine Bezirke liegt das Resultat der Reichstagsnachwahl vor. Es erhielten v. Kröcher (Kons.) 6978, Schulz-Rüge (Bund d. Landwirte) 4044, Dr. Böhmke (Bauernbund) 10 667 und Bergemann (Soz.) 1918 Stimmen.

findet also Stichwahl zwischen v. Kröcher (Kons.) und Dr. Böhmke (Bauernbund) statt. Die Wahlbetätigung ist also in diesem Kreise um fast 2000 Stimmen geringer als 1912. Beide konservativen Kandidaten haben zusammen an 1000 Stimmen weniger erhalten, als 1912 Herr v. Kröcher allein bekam, während Dr. Böhmke 400 Stimmen gewonnen hat.

Deutsches Reich.

Die Wut plaudert aus.

Die Konservativen haben es in den letzten Jahren möglichst vermieden, ihrer Abneigung gegen das Reichstagswahlrecht öffentlich Ausdruck zu geben. Sie haben sich darauf beschränkt, das preussische Wahlrecht zu verteidigen und im übrigen versichert, daß sie an dem Reichstagswahlrecht, da es nun einmal so sei, wie es sei, nicht rütteln wollten.

Den äußeren Anlaß gibt die Wahl des Abgeordneten Naumann in Walden. Die Kreuzzeitung hat herausgefunden, daß der deutsch-sozialistische Kandidat Naumann in dem eigentlichen Wahlbezirk die Mehrheit der Stimmen erhalten habe. Lediglich in dem Pyramontischen Bezirke mit knapp zehntausend Köpfen festhaltender Bevölkerung habe sich die Stimmenzahl des Freisinnigen vermehrt.

Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden. Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden.

Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden. Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden.

Konservative Rüge.

Nachdem bereits die konservativen Tageszeitungen den Schmerz der Junfer über die Erledigung der Deckungsfrage Ausdruck gegeben haben, kommt jetzt die konservativ-korrespondenz und winkelt noch einmal offiziös hinterher. Leider so schreibt das Organ, sei es sicher, daß die Reichstagsbeschlüsse im Bundesrat die Mehrheit erhalten würden, und dann droht sie der Regierung mit dem Junferparlament.

Es wird, meint das konservativ-korrespondenz, einzelnen Bundesständlichen Regierungen, so z. B. der preussischen, ja nicht leicht sein, diese ihre den preussischen Staatsinteressen zuwiderlaufende und mit ihr unvereinbare Haltung, seinerzeit zu rechtfertigen, doch zweifeln wir nicht, daß die Reichsleitung sich auch darüber so leicht, wie vor einigen Jahren bei der elfstimmigen Verfassungsfrage, hinwegsetzen wird.

Als die Herren Junfer im Dreiklassenhaus werden Herr v. Böhmke noch einmal besonders zu verlesen geben, daß sie mit ihm gar nicht zufrieden seien. Aber die konservativ-korrespondenz glaubt selbst nicht, daß es viel Eindeutiger auf die Regierung machen wird.

Das ist aber eine grobartige Entdeckung der konservativen Korrespondenz. Als ob schon jemand bezweifelt hätte, daß es eine Anzahl Menschen in Deutschland gibt, die mit der Haltung der Konservativen einverstanden sind. Es wäre doch auch zu merkwürdig, wenn nicht einmal die Junfer, deren Vertrauensleute die konservativen Abgeordneten sind, mit der Haltung ihrer Vertreter zufrieden wären.

Der Zug des Herzens.

Die Reichspartei scheint endlich den ersehnten Zuwachs zu erhalten. Als im Reichstag der Abgeordnete Schulz-Bromberg seine Zustimmung zum Vermögenssteuervertrag abgab, erwähnte er in einem Nachsatz, daß auch der Abgeordnete Herr v. Hehl sich dieser seiner Erklärung anschließen würde. Das ließ schon ein intimes Verhältnis zwischen der Reichspartei und dem borbem nationalliberalen Herrn v. Hehl vermuten.

Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden. Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden.

Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden. Die soziale Gerechtigkeit, die sich sonst immer in besonderer Weise bei der Besteuerung geltend macht, mußte bei der Erhebung dieses Wehrbeitrags in besonderer Weise beachtet werden.